

4.9. Informationspflichten bei der Aufnahme Verhafteter bzw. beim Strafantritt Verurteilter

Die **Aufnahme Verhafteter** ist dem für

- das Ermittlungsverfahren zuständigen Staatsanwalt;
- die Hauptwohnung zuständigen VPKA, Abt. PM;
- die Hauptwohnung zuständigen Wehrkreiskommando bei erfaßten Wehrpflichtigen (außer Militärpersonen) sowie
- der VSV — Zentralkartei —

durch die Übersendung einer Aufnahmemitteilung (Vordruck SV 8) anzuzeigen.

Die Unterrichtung der Abt. PM ist vor allem deshalb erforderlich, damit die Kreismeldekarteien jederzeit über den Verbleib der zu ihrem Kreisgebiet gehörenden Bürger unterrichtet sind. Das ist z. B. für die Aufstellung von Wählerlisten, die Erfassung von Wehrpflichtigen in Verbindung mit dem Wehrkreiskommando, von großer Bedeutung.

Die **Aufnahme Verurteilter**, die sich zum Straf antritt stellen bzw. zugeführt werden, ist ebenfalls den genannten Organen anzuzeigen. Darüber hinaus erhält das zuständige Gericht eine Aufnahmemitteilung, wenn sich ein Verurteilter zum Strafantritt stellt, bei dem nach § 136 StPO eine Sicherheitsleistung angenommen wurde. Auf der Aufnahmemitteilung ist jeweils das errechnete Strafende mitzuteilen.

Die VSV — Zentralkartei — erhält von der Aufnahme Verurteilter, die sich zum Strafantritt stellen oder zugeführt werden, durch Übersendung der Karteikarte (Vordruck SV 1) Mitteilung.

Handelt es sich bei diesen Verurteilten um **Rentenempfänger**, sind auch die zuständigen Versicherungsträger vom Strafantritt und voraussichtlichen Entlassungstag zu unterrichten, um die Einstellung der Rentenzahlung zu garantieren.

Die Aufnahme verurteilter **Ausländer** ist unverzüglich fernschriftlich der VSV zu melden.

4.10. Strafzeitberechnung

Die Beherrschung der Grundsätze über die Berechnung der Strafzeit ist eine wichtige, unerläßliche Voraussetzung für die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit in den UHA sowie StVE bzw. JH.

Von einer exakten Berechnung der Strafzeit hängt es ab, ob das in den Urteilen gerichtlich festgelegte Strafmaß für eine Strafe mit Freiheitsentzug ordnungsgemäß verwirklicht und damit dem Ge-